

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

27 März 1897.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Kantonierung des Gemeindebezirks Oberroßla aus dem Standesamtsbezirk Niederroßla und Errichtung eines leibeherrn Standesamtes in Oberroßla, Seite 23. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Aufhebung eines uralten Beitrags zur Unterhaltungsverpflichtung, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Zusammenziehung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission zur Festlegung für das Lehrent an höheren Schulen, Seite 24. — Inhalts-Verzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 25, 26.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[32] I. Mit Bezugnahme auf die Anlage A. der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875, betreffend die Bildung der Standesamtsbezirke, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beschloffen worden ist, den Gemeindebezirk Oberroßla aus dem Standesamtsbezirk Niederroßla vom 1. Juli d. J. an auszufondern und für den gedachten Gemeindebezirk ein besonderes Standesamt mit dem Sitze in Oberroßla zu errichten.

Weimar, den 23. Februar 1897.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
v. Groß.

[33] II. Auf Grund der §§ 93 und 98 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 in Verbindung mit den Nachträgen dazu vom 16. April 1892 — Regierungs-